

Arbeitsrecht
Corona-News



Bekomme ich im 450 € Job
Kurzarbeitergeld?

Nein, denn die Voraussetzung ist, dass man eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübt. Ein sogenannter Minijob ist keine versicherungspflichtige Tätigkeit, sondern eine geringfügige Beschäftigung. Deshalb muss euch euer Arbeitgeber entweder voll bezahlen oder kündigen.

Wie hoch ist eigentlich das
Kurzarbeitergeld (KuG)

Vom 1. bis zum 3. Monat ohne Kind 60 % vom Nettogehalt, mit Kind 67 %; vom 4. bis zum 6. Monat ohne Kind 70 % vom Nettogehalt, mit Kind 77 %; ab dem 7. Monat ohne Kind 80 % vom Nettogehalt, 87 % mit Kind im eigenen Haushalt. Das Kurzarbeitergeld wird aus einem pauschalierten Nettoentgelt berechnet. Grundlage ist die Differenz zwischen normaler Arbeitszeit und verkürzter Arbeitszeit

Darf ich in Kurzarbeit
nebenbei arbeiten?

Ab dem 01. Mai ist es erlaubt, sich etwas zum Kurzarbeitergeld hinzuverdienen. Mit dem Hinzuverdienst darf das normale Monatseinkommen aber nicht überschritten werden.

Das backpapier daheim lesen?
Kurze Mitteilung mit Anschrift oder Mailadresse an die unten genannte Adresse oder an lbz.bayern@ngg.net

Impressum:
Gewerkschaft NGG | Landesbezirk Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München
Verantwortlich: Kurt Haberl

Du und die NGG. Deine Arbeit. Unsere Stärke.

Beitrittserklärung: Ja, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG.



Persönliche Daten		Berufliche Daten	
Vorname weiblich ☐ männlich ☐		Name des Betriebes / Konzern	
Nachname		Standort des Betriebes / Filiale	
Telefon	Mobiltelefon	Straße und Hausnummer des Betriebes / Filiale	
E-Mail privat		PLZ	Ort
E-Mail dienstlich		☐ In Ausbildung von _____ bis _____	
Straße und Hausnummer		Beschäftigt als	
PLZ	Ort	☐ Teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden	
Geburtsdatum	Nationalität	Monatliches Bruttoeinkommen	Tarifgruppe
Übertritt von der Gewerkschaft		Geworben von	
Dort Mitglied seit			
Hiermit trete ich der Gewerkschaft NGG bei und erkenne ihre Satzung an.			
Ort, Datum		Unterschrift	

Lastschriftmandat / Datenschutz

Ich ermächtige die NGG, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der NGG auf mein Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen (ab Belastungsdatum) die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Meine Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt.

Beitragszahlung: ☐ Monatlich ☐ Vierteljährlich

IBAN

DE	BLZ	Kontonummer

Kreditinstitut (Name)

BIC

--	--

Ort, Datum

Unterschrift

Der Monatsbeitrag beträgt 1% des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Kündigung muss für eine Wirksamkeit spätestens 6 Wochen vor Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE21NGG00000089801.

Die NGG wird mir meine Mandatsreferenz mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich die Abbuchungstermine für einzelne Lastschriften im Internet (www.ngg.net/sepa) einsehen kann. Ich entbinde die NGG ausdrücklich von weiteren Mitteilungspflichten für einzelne Lastschritteinzüge.

Datenschutzhinweis:
Meine personenbezogenen Daten werden durch die NGG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des deutschen Datenschutzrechts (BDSG) für die Begründung und Verwaltung meiner Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden meine Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meiner gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz und eine Version der Datenschutzhinweise zum Ausdrucken kann ich unter www.ngg.net/datenschutz abrufen.

Deine Arbeit ist nicht leicht!

Wenn mal wieder der ganze Laden voll ist und der Ofen dauerhaft piepst, wenn du wieder total fertig aus der Nachtschicht kommst, wenn der letzte freie Sonntag auch schon wieder Wochen her ist

Ruf uns an, wir helfen dir:



040 32013-265

NGG. Wir im Bäckerhandwerk



backpapier



Von Euch, für Euch. Mitglieder informieren.

Die neuesten Infos aus der Backstube

Juni 2020

Aus dem Inhalt

- Frauen in der Corona-Krise
- Betriebsratsgründung im Bäckerhandwerk
- Auszug aus dem Tarifvertrag
- Meyermühle wird prämiert
- Minijob-Info
- Aktuelle Tariflöhne im Bäckerhandwerk
- Arbeitsrecht: Corona-News



NGG vor Ort:

Region Niederbayern
0871/143 42-0
region.niederbayern@ngg.net
Region Allgäu
0831/240 21-0
region.allgaeu@ngg.net
Region Schwaben
0821/152 088-0
region.schwaben@ngg.net
Region München
089/544 659-0
region.muenchen@ngg.net
Region Rosenheim-Oberbayern
08031/14 03-0
region.rosenheim-oberbayern@ngg.net
Region Nürnberg-Fürth
0911/209 012
region.nuernberg-fuerth@ngg.net
Region Oberpfalz
0941/793 791
region.oberpfalz@ngg.net
Region Oberfranken
0921/844 48-0
region.oberfranken@ngg.net
Region Unterfranken
0931/150 86-0
region.unterfranken@ngg.net

Es sind die Frauen, die
das Land rocken!!

Die Corona-Krise zeigt: Frauen tragen hierzulande die Hauptlast der Gesellschaft. Denn sie arbeiten überdurchschnittlich oft in systemrelevanten Berufen

Gerade in der Corona-Krise wird deutlich, wie sehr es die Frauen sind, die unsere Gesellschaft zusammenhalten.

Der Kampf um Gleichstellung droht in der Corona-Krise unterzugehen. Jetzt bietet sich die Chance, eine bessere Bezahlung durchzusetzen.

Beifall alleine reicht nicht!

Klatschen auf Balkonen und wohlwollende Worte aus der Politik begleiten derzeit eure Arbeit. Das tut gut, ist aber weder ausreichend noch nachhaltig.

Durch euren dauerhaften Kundenkontakt seid ihr einem höherem Gesundheitsrisiko als in anderen Berufen ausgesetzt. Eure Arbeitszeiten sind belastender.

Eure tatsächliche Entlohnung und euer Berufsprestige außerhalb der Krisenzeiten stehen im krassen Widerspruch zu eurer gesellschaftlichen Unverzichtbarkeit.

Deshalb sollten auf kollektive Dankbarkeit konkrete Maßnahmen folgen, zum Beispiel eine höhere Entlohnung sowie eine breitere tarifvertragliche Absicherung.

Das würde dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen und die Attraktivität der systemrelevanten Berufe erheblich zu verbessern. Und damit könnte auch der "Gender Pay Gap", also die Verdienstlücke zwischen Frauen und Männern, reduziert werden.



„Auch in schweren Zeiten schenke ich unseren Kundinnen und Kunden ein Lächeln, denn manchmal ist es die Hoffnung auf bessere Zeiten, die uns lächeln lässt. Ich wünsche mir, dass unsere Arbeit auch nach der Krise noch gewürdigt wird.“

Betriebsrat.Mitreden.Mitgestalten.Mitbestimmen

Betriebsräte im Bäckerhandwerk sind leider viel zu selten. Aber was bringt ein Betriebsrat? Was muss man dafür tun? Darf ich überhaupt einen Betriebsrat bei uns wählen? Unser Chef will das nicht. Hier ein paar Antworten.

Mit einem Betriebsrat wählen die Beschäftigten aus ihrer Mitte Kolleginnen und Kollegen, die die Interessen der Belegschaft gegenüber dem Arbeitgeber vertreten. "Ab fünf Beschäftigten im Betrieb wird ein Betriebsrat gewählt." So steht es im Betriebsverfassungsgesetz. Auch in kleinen und mittleren Bäckereibetrieben haben die Beschäftigten also das Recht auf einen Betriebsrat.

Eine zentrale Aufgabe des Betriebsrates ist es, dafür zu sorgen, dass Gesetze und Tarifverträge eingehalten werden. Das sichert den Beschäftigten der in der Bäckerinnung organisierten Betriebe eine tarifliche Vergütung.

Denn Betriebsräte haben wichtige Mitbestimmungsrechte, besonders bei Themen, die für Beschäftigte im Bäckerhandwerk wichtig sind. Hier nur einige Beispiele:

Verteilung der Arbeitszeit, Pausenzeiten, Schichtpläne, Prämien, Arbeitsschutz, Arbeitskleidung, Urlaubsgrundsätze uvm.



Mit Betriebsrat läuft es besser.

Ihr wollt also einen Betriebsrat gründen?

Die NGG hilft und begleitet euch vom ersten Schritt bis zur erfolgreichen Wahl.

Meldet euch einfach in eurem NGG Regionsbüro. (Kontakt siehe Vorderseite)

Auszug aus dem Manteltarifvertrag (MTV) Bäckerhandwerk

Heute § 13 Berufskleidung



In § 13 MTV steht:

Die übliche Berufskleidung ist vom Arbeitnehmer selbst zu stellen.

Wird eine einheitliche oder besondere Berufskleidung verlangt, so ist diese vom Arbeitgeber den ArbeitnehmerInnen zur Verfügung zu stellen. Die betriebliche Berufswäsche ist vom Betrieb zu reinigen oder das tatsächlich hierfür aufgewendete Wäschegeld zu ersetzen.

In den meisten Betrieben wird die Berufsbekleidung zur Verfügung gestellt. Dies aber oft nicht kostenlos, sondern mit Pfand, der mit der ersten Lohnabrechnung gleich wieder abgezogen wird. Meist waschen die Beschäftigten die Berufskleidung eigenständig, ohne dafür Wäschegeld zu erhalten. Dies entspricht nicht den Richtlinien des allgemeinverbindlichen MTV. Sollte es diesbezüglich Unstimmigkeiten im Betrieb geben, meldet euch bitte in eurem NGG-Regionsbüro.

Meyermühle in Landshut wird prämiert

Zweimal Gold und einmal Silber für Produkte, die mit den Spezialmehlen der Meyermühle hergestellt wurden.

Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) hat gleich mehrere Produkte der Landshuter Meyermühle prämiert.

"Ich bin stolz darauf, dass unsere Spezialmehle dazu beitragen konnten, zwei Gold- und eine Silbermedaille zu gewinnen" so der BR-Vorsitzende Andreas Adler. Wir von der NGG gratulieren auch recht herzlich.

An alle 450 € Kräfte

Minijobber haben die gleichen Rechte wie regulär Beschäftigte. Klingt komisch, ist aber so.

Arbeitnehmer, die einen Minijob ausüben, gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben im Arbeitsrecht grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte, d.h. 450 € Kräfte haben Anspruch auf:

- 1. Bezahlten Erholungsurlaub
- 2. Bezahlte Feiertage
- 3. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- 4. Kündigungs- und Mutterschutz
- 5. Schriftlichen Arbeitsvertrag
- 6. Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld)
- 7. Richtige Eingruppierung/Stundenlohn

Sollte bei euch also der Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bäckereien in Bayern Anwendung finden, müsst ihr auch richtig eingruppiert werden. Bei Fragen zu diesem Thema steht euch euer NGG Regionsbüro jederzeit zur Verfügung.



Ihr wollt wissen ,was ein Tarifvertrag ist? Kein Problem, einfach den QR-Code mit dem Mobiltelefon scannen und los geht's.

Aktuelle Tariflöhne für die Beschäftigten im Bäckerhandwerk

Etwa 70% der Bäcker organisieren sich in ihrem Arbeitgeberverband, der Bäckerinnung. Ist der Bäcker in der Innung und der Mitarbeiter in der NGG Mitglied, dann muss neben den Leistungen aus dem Manteltarifvertrag auch der Tariflohn und bis zu 45% Weihnachtsgeld bezahlt werden. Da kommen schnell mehrere hundert € im Monat zusammen!



„Mein Chef ist Mitglied in der Bäckerinnung. Deshalb steht mir als NGG-Mitglied auch Tariflohn und Weihnachtsgeld zu. Frag' doch einfach mal bei der NGG nach, ob dein Chef auch in der Innung ist. Die meisten Bäcker sind nämlich organisiert, sie sagen es nur nicht“

Tätigkeitsbeispiele mit 2 Jahren Branchenerfahrung	Tariflohn aktuell pro Stunde	Tariflohn ab 1.4.19 brutto bei 173h im Monat
Bäcker, Konditor, Facharbeiter	14,95 €	2568,02 €
Ungeleitete Arbeitnehmer in Produktion	12,02 €	2079,55 €
Facharbeiter ohne Ausbildung	13,63 €	2358,10 €
Schichtleiter	17,58 €	3041,83 €
Kraftfahrer - Eintritt nach 1996	14,95 €	2586,02 €
Kraftfahrer - Eintritt vor 1996	16,41 €	2839,24 €
Selbstständige FilialleiterIn	14,46 €	2501,82 €
BäckereifachverkäuferIn	13,18 €	2279,30 €
VerkäuferIn mit einschläg. Ausb.	12,27 €	2123,53 €
Sonstiges Verkaufspersonal	11,50 €	1990,01 €
Bürokräfte mit einschläg. Ausbildung	13,86 €	2397,48 €
Bürokräfte mit Berufsabschluss und einschläg. Betriebskenntnissen	17,25 €	2983,44 €